

„.... Der Petitionsausschuss hat in seiner 8. Sitzung am 20. März 2012 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 29. Dezember 2011 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach der geltenden Rechtslage muss die Beisetzung einer Urne auf einem privaten Grundstück mit der Genehmigung dieser Stätte als privater Bestattungsplatz im Sinne des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz einhergehen (sogenannter Friedhofszwang). Der getroffenen Bestimmung liegt die gesetzliche Entscheidung zugrunde, Erdbestattungen und Feuerbestattungen außerhalb von Friedhöfen für den Regelfall zu verbieten und lediglich für ganz besonders gelagerte Einzelfälle die Behörden zu ermächtigen, ausnahmsweise die Beisetzung außerhalb des Friedhofs zu erlauben. Der grundsätzliche Friedhofs- und Bestattungszwang und der mit ihm verbundene Eingriff des Gesetzgebers in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, hier die Freiheit, Art und Ort der Bestattung selbst zu bestimmen, ist durch legitime öffentliche Interessen und durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und damit Bestandteil der verfassungsgemäßen Ordnung im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Grundgesetz.

Die legitimen Interessen, die diesen Zwang rechtfertigen, beruhen in Deutschland auf einer über Jahrhunderte hergebrachten Gepflogenheit, die Toten grundsätzlich nur auf den dafür besonders gewidmeten Teilen des Gemeindegebietes zu bestatten. Nichts anderes gilt, soweit die Regelung den Friedhofszwang auch für die Urnenbeisetzung vorsieht. Die rational vielleicht nicht immer fassbare, aber jedenfalls vorhandene allgemeine Scheu vor dem Tode, durch welche die psychischen Ausstrahlungswirkungen von Urnenbegräbnissen auf Grundstücken bedingt sind, gehört auch heute noch zu den legitimen Interessen der Allgemeinheit und den vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls, die

den Gesetzgeber zu einer Regelung veranlassen konnte, wie sie im § 4 Abs. 1 Bestattungsgesetz geschaffen wurde.

Die Regelung rechtfertigt sich auch durch die Grenzen einer verhältnismäßigen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit nicht überschreitende und damit verfassungsrechtlich unbedenkliche Erwägung, dass die durch das allgemeine Pietätsempfinden, aber auch die durch Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz geforderte Totenruhe am besten auf den dafür besonders ausgewiesenen und damit auch der Kontrolle der Allgemeinheit unterstehenden Flächen gewährleistet ist. Die amtliche Begründung des Gesetzes zu dieser Regelung spricht für den Charakter einer eng zu fassenden Ausnahmeregelung. Sie soll den grundgesetzlichen Vorgaben nach der obergerichtlichen Rechtsprechung (vergleiche insbesondere Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 4. Februar 2010, Aktenzeichen 7A 11390/09.OVG) Rechnung tragen, wonach der gesetzlich festgelegte Friedhofszwang nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn gleichzeitig aus Glaubens-, Gewissens- oder Bekenntnisgründen nach Artikel 4 Grundgesetz bestimmt Ausnahmen zugelassen werden. Die unter Nr. 1 und 2 des § 4 Abs. 1 Bestattungsgesetz genannten Voraussetzungen entsprechen – so die amtliche Begründung – dem engen Charakter der Ausnahmeregelung. Somit können Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisgründe diese legitimen Ausnahmegründe darstellen. Weiter können Gründe, die der Totenruhe vorgehen, für eine Ausnahme sprechen. Darunter fallen besondere atypische Gegebenheiten oder Härtefälle, in denen die Befolgung des Friedhofszwangs unzumutbar ist, oder wenn es sich um die Bestattung einzelner bedeutender Persönlichkeiten handelt, denen durch die Errichtung einer privaten Begräbnisstätte eine besondere Ehrung zuteilwerden soll. Enge Beziehungen zum Grundstück stellen jedenfalls aber für ein voraussetzendes Bedürfnis keinen ausreichenden Grund für die Erteilung der Genehmigung dar. Zudem könnten durch den privaten Bestattungsplatz auch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Denn anders als bei Gemeindefriedhöfen, kirchlichen Friedhöfen und Anstaltsfriedhöfen ist bei einem privaten Bestattungsplatz kein Träger vorhanden, der die ordnungsgemäße Bestattung und die Einhaltung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes überwacht. So wird die in Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz geforderte Totenruhe am besten auf den dafür

besonders ausgewiesenen und damit auch der Kontrolle der Allgemeinheit unterstehenden Flächen gewährleistet.

Die oben beschriebenen tragenden Rechtsgründe, die auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt sind (vergleiche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1984 – 9 C 46/84), sind rechtlich auch heute noch maßgebend, wie das Verwaltungsgericht Trier erst vor einigen Tagen (Dezember 2011) bestätigt hat. Den entsprechenden Wunsch des Klägers, nach einem Tod seine Asche im eigenen Wald verstreuen lassen zu wollen, haben die zuständigen Behörden auch nach Meinung des Gerichts aus den oben aufgeführten Gründen zu Recht abgelehnt.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage sehe ich keinen Anlass, dem Landesgesetzgeber eine Änderung des Bestattungsgesetzes vorzuschlagen.“

Mit Schreiben vom 16. Januar 2012 teilte das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ergänzend mit:

„In Ergänzung meiner Stellungnahme vom 29. Dezember 2011 und zur Abrundung der Problematik übersende ich Ihnen ein Schreiben des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V. vom 4. Januar 2012. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie schließt sich der darin inhaltlich vorgetragenen Bewertung an.

Angesichts der unveränderten Haltung sehe ich weiterhin keinen Anlass, dem Landesgesetzgeber eine Änderung des Bestattungsgesetzes vorzuschlagen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen. Das Schreiben des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V. vom 4. Januar 2012 ist in der Anlage beigefügt.“



Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.

Land Rheinland-Pfalz
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Abteilung 65 – Referat 654 - [REDACTED]
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

Düsseldorf, den 4. Januar 2012

*Stellungnahme zur Petition von [REDACTED]
Ende der Mitzeichnungsfrist: 22.12.2011 –
Behandlung im Petitionsausschuss des Landtages: 24.01.2012
„Aufhebung des Friedhofszwangs unter Berufung auf
Art. 2 Abs. 2 GG der Bundesrepublik Deutschland*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wieder einmal wurde eine Petition zu dem immer wieder im öffentlichen Diskurs stehenden Thema des „Friedhofszwangs“ (besser: „Friedhofspräferenz“) in der Bundesrepublik Deutschland und in den Bestattungsgesetzen der Länder gestellt, mit dem Ziel, eine Freigabe der sterblichen Überreste von Verstorbenen in einen privaten oder halbprivaten Bereich zu erreichen. Durchgängig ist bei vielen derartigen Bestrebungen zu beobachten, dass zunächst eine gewisse Plausibilität der Argumentation vorhanden ist, die Verpflichtung der Beisetzung der sterblichen Überreste Verstorbener der freien Entscheidung der Angehörigen zu überlassen. Wer jedoch tiefer und eingehender in die komplexen kulturanthropologischen, ethischen, psychologischen und theologischen Inhalte einsteigt, wird sehr schnell feststellen, dass bei einer etwaigen Freigabe mit immensen kulturellen Verwerfungen im Kontext einer würdigen Bestattungskultur in unserem Land zu rechnen ist. Jedes Volk wird so beurteilt, wie es seine Toten bestattet. Das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. setzt sich in öffentlichen Veranstaltungen, Publikationen und Förderprojekten mit dem Wandel der Bestattungskultur auseinander.

Bestattungskultur ist Teil der Kultur und Spiegel der ethischen Werte einer Gesellschaft. Tod und Trauer, Traditionen und Rituale haben eine private und eine öffentliche Dimension, die in unserer Gesellschaft zunehmend verloren geht. Deshalb geht es um Impulse für eine bewusste Auseinandersetzung mit der Bestattungs- und Erinnerungskultur, um heute an die Folgen für morgen zu denken.

Eine Freigabe kann weder im kulturellen Interesse unseres Landes sein, noch ist eine Berufung auf Art. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland adäquat und angemessen.

Sehr häufig artikuliert sich der Wunsch von Ehepartnern, Kindern und Eltern, die Asche ganz nah in der eigenen Familie behalten zu können oder dort beizusetzen, wo es der Verstorbene mutmaßlich wollte.

Geschäftsstelle:
Voimerswerther Straße 79
40221 Düsseldorf

Düsseldorf VR 9989
Internet: www.bestatter.de
E-Mail: kuratorium@bestatter.de

Telefon (02 11) 1 60 08-18
Telefon (02 11) 1 60 08-20
Telefax (02 11) 1 60 08-70

- Die Abkehr vom Friedhofszwang führt aber sehr schnell zu einer irrationalen Verunklarung über den Ort der Trauer, den letzten Verbleib eines Menschen. Jeder sucht sich sozusagen seinen eigenen Platz. Wo trauere ich dann? So kann nach dem anfänglichen Wunsch der Nähe zum Verstorbenen, es dazu kommen, dass die Anwesenheit der Urne beispielsweise im Wohnzimmer oder dem Garten unerträglich wird.
- Grundsätzlich stellt der Tod einen Statuswechsel dar, was dazu führt, dass die Toten den Lebenden in Gedanken nahebleiben sollen, auch in Besuchen an den Gräbern, nicht jedoch vergegenständlicht im Alltag, beispielsweise auf der Kaminbank.
- Was passiert nach dem Tod der Kinder oder des engen Partners mit den sterblichen Überresten? Es besteht die Gefahr, dass die sterblichen Überreste dann einfach in der Mülltonne entsorgt werden.
- Der Friedhof als genuiner Ort von Trauer, Gedenken und Abschied steht unter starkem Konkurrenzdruck und muss in der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts seinen Platz behaupten und auch neu akzentuieren. Welches Bild entsteht von den Gräbern und dem Friedhof, wenn gleichzeitig praktisch überall Asche beigesetzt werden darf?
- Die Bandbreite religiöser und weltanschaulicher Praktiken wird in unserer Gesellschaft immer bunter. Wer verhindert, dass mit der Asche eines Verstorbenen, vielleicht gar ohne das Wissen und die Einwilligung der nächsten Angehörigen, etwas Fetischartiges, Unwürdiges oder höchst Fragwürdiges praktiziert wird? Zu denken ist an Einbruch oder Diebstahl, ferner an Eigenmächtigkeiten von Familienangehörigen.
- Aus der Perspektive des Christentums als Leitreligion unserer Kultur: Als Ebenbild Gottes besitzt jeder Mensch auch nach dem Tod, der Auferstehung entgegen gehend, eine einzigartige Würde, einen unverlierbaren Wert, der unteilbar ist. Daher verweisen die beiden großen Kirchen zu Recht auch auf die namentliche Bestattung jenseits anonymer Entsorgung.
- In den psychologischen Phasen der Trauer oder auch den Prozessen, die Menschen im Abschied durchlaufen, ist am Anfang der Wunsch nach ganz intimer Nähe zu dem Toten verständlich. Daher ist gerade am Anfang der Friedhofsbesuch so wichtig. Dies verändert sich aber mit der Zeit. Welchen Stellenwert bekommt dann ein privater Bestattungsort in der Wohnung oder im Garten? Wird er nicht gar zur psychischen Belastung? Trauer möchte aber im Letzten zu dem Ziel eines guten Weiterlebens für die Hinterbliebenen führen, keinesfalls eng machen und binden.

Es zeigt sich bereits nach dieser kurzen Aufreihung, dass sich schnelle und vermeintlich plausible Lösungen der Bestattungskultur schnell als Holzwege und Sackgassen entpuppen.

Wir fordern Sie daher eindringlich auf, das Ansinnen der Petition abzulehnen und den Friedhof als genuinen Ort der Trauer dadurch zu stärken. Im Übrigen gibt es inzwischen auch auf sehr vielen Friedhöfen unseres Landes die unterschiedlichsten Formen der Beisetzung, auch in naturnahen Baumarealen. Der Friedhof wird so zum Dialogort unterschiedlicher religiöser und ethischer Anschauungen, was zu begrüßen ist. Durch die zunehmende Errichtung von Kolumbarien, Begräbniskirchen, Urnenwänden, pflegefreien Gemeinschaftsgrabfeldern u.ä. ergibt sich für Trauernde eine große Vielfalt von Bestattungsorten- und -formen, die wertvoller sind, als eine Nivellierung und Privatisierung von Trauer und Totengedächtnis.

Mit freundlichen Grüßen


Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.